

Ignatius von Otten berichtet Johann Adam von Liechtenstein, dass sich dessen Aufnahme in den Reichsfürstenrat wegen der vielen Bewerber und des Widerstands durch andere Reichsstände weiter verzögert. Ausf. Regensburg, 1710 November 25, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtiger fürst, genedigster herr, herr.¹

Waß unterm 6. huius² wegen dero introduction³ euer hochfürstlich durchlaucht ahn mich gelangen zu laßen belieben wollen, das nemblich die proposition⁴ deß kayserlichen commissions decret auch erfolgen, und sie nicht zurückgestellt werden mögten, solches haben mehreren inhalts ob hochgedachtes schreiben unterthänig vernommen. Ich verhalte hierauf nicht das in allen beiden höheren Reichscollegiis⁵ erwente dero introductions-sach bereits zur proposition kommen, und keineswegs in vergeßenheit gestellt worden. Weiln aber der vielen introducendorum⁶ halber unter der hand große oppositiones veranlasst werden, die stende auch unter [2] sich verschidene schwerigkeiten und verhinderung machen, das in sachen nach verlangen nicht fortzukommen.

Dazumahlen der kayserliche Hof verlanget, das alle miteinander consoliret⁷ werden sollen, so werden eur hochfürstlich durchlaucht geruhen mitt anderen eine gedult zu tragen, dieselbe versicherent das von Reichsdirectorii⁸ wegen in dieser ihrer angelegenheit nichts wird verabsaumet werden. Indeßen aber wird nottwendig sein, das sie dem baron von Zeller⁹ eine vollmacht gnädigst zusenden, damitt er sothann ihre sach negotiiren¹⁰ und respiciren¹¹ könne, sie werden auch gnädigst [3] geruhen, einen matricular-anschlag¹² nebst einem sicheren quanto¹³ zu determiniren¹⁴ und zu offeriren, waß sie zum kayserlichen Cammergericht¹⁵ zum Cammerzihl erlegen laßen wollen, dan dieses essentialiter requiriret¹⁶ wird. So auch durch ob erwenten baron

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² dieses Monats.

³ Aufnahme.

⁴ Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

⁵ Kurfürsten- und Reichsfürstenrat.

⁶ Bewerber um Aufnahme.

⁷ aufgemuntert.

⁸ Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*, Stuttgart 2005, S. 69–71.

⁹ Christoph Heinrich Zeller von Eitmansdorf war ab 1698 bis nach 1717 für verschiedene Adelshäuser als Gesandter auf dem Reichstag tätig. Vgl. Johann Georg HOFMANN (Hrsg.), *Verzeichnis derjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, auch der an- und abwesenden Räten, Botschafften und Gesandten, ...*, Regensburg 1720.

¹⁰ verhandeln.

¹¹ berücksichtigen.

¹² Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹³ Anteil.

¹⁴ festzusetzen.

¹⁵ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

¹⁶ „essentialiter requiriret“: wesentlich beansprucht.

Zeller dem Reichsdirectorio angezeigt werden kan, und dieses ist waß ein antwort unverhalten und mitt schuldigstem respect verbleiben wollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Regensburg, den 14. Novembris 1710.

Unterthenig-, gehorsambster knecht

Ignatius Antonius freyherr von Otten¹⁷ manu propria¹⁸

[4] [Dorsalvermerk]

Präsentatum, den 25. Novembris 1710.

Herr baron von Otten

¹⁷ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Im Jahr 1713 vertrat er als Gesandter auf dem Reichstag Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

¹⁸ *eigenhändig*.